



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 19. März 2024 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Tollet erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tollet (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,35 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.752,00 Euro (dies entspricht einer Fläche von 150 m²).
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 in der Höhe von 2.752,00 Euro zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Darüber hinaus ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen:

- a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - b) Stiegenhäuser, Lift- bzw. Liftschächte, sowie Abstellräume im Wohnbereich zählen zur Gänze zu Bemessungsgrundlage.
 - c) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Gänze zu Bemessungsgrundlage.
 - d) Freistehende Garagen, Garagen in Nebengebäuden, angebaute Garagen, sowie offene Garagen werden - soweit sie nicht für die Einstellung von landwirtschaftlichen Maschinen dienen - in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - e) Carports zählen ebenfalls zur Gänze zu Bemessungsgrundlage.
 - f) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie einen Wasseranschluss aufweisen.
 - g) Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten sind jene bebauten Flächen zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Die Flächen von Stallungen sind nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Jene bebauten Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte oder der Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zu Bemessungsgrundlage.
 - i) Raumhöhen sind für die Bemessungsgrundlage nicht maßgeblich.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat gemäß § 1 eine jährliche **Wasserbenützungsgebühr** zu entrichten. Gehören die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte und Grundstücke mehreren Personen, so sind diese Gesamtschuldner. Diese stellen sich aus nachfolgenden Gebühren zusammen:
- (2) **Grundgebühr:** Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss bei Objekten bis drei Wohneinheiten, in der Höhe von 44,00 Euro festgesetzt. Bei Objekten ab 4 Wohneinheiten, wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 110,12 Euro festgesetzt.
- (3) **Wassergebühr** (nach Verbrauch): Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) **Wasser-Pauschale:** Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt **monatlich**:
- a) für Grundstücke, auf denen ein Bauwerk errichtet wird (Bauprovisorium), je m² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen im Sinne des § 2 Abs. 2 ergebenden Bemessungsgrundlage 0,02 Euro.
- (5) **Zählermiete:** Die bezogene Wassermenge wird nach den vom Wasserverband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:
- a) für einen 3 m³ Zähler (Durchlaufmenge pro Stunde) 30,00 Euro,
 - b) für einen 7 m³ Zähler (Durchlaufmenge pro Stunde) 42,00 Euro und
 - c) für einen 20 m³ Zähler (Durchlaufmenge pro Stunde) 77,00 Euro.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute **Grundstücke** (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes bebaut) eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|--|-------------|
| bis 1000 m ² jährlich pauschal | 152,93 Euro |
| von 1001 bis 2000 m ² jährlich pauschal | 229,10 Euro |
| von 2001 bis 3000 m ² jährlich pauschal | 305,99 Euro |

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenützungsgebühr, die Bereitstellungsgebühr, die Wasserzählergebühr, sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlagtes angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Wassergebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Gisela Mayr

Angeschlagen am 20.03.2024/Mö

Abgenommen am _____